

RS Vwgh 1993/6/29 92/11/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1993

Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §66 Abs2 litb;

StGB §207 Abs1;

Rechtssatz

Der Bf ist wegen Verbrechens iSd§ 207 Abs 1 StGB (Unzucht mit Minderjährigen) verurteilt worden. Es besteht in einem solchen Fall die Gefahr, daß der Bf sich die erleichternden Umstände durch Benützung seines Kraftfahrzeuges - wie es bereits bei einem Teil der Tathandlungen geschehen ist - bei der Begehung von Sittlichkeitsdelikten zunutze macht, was die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf rechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110263.X02

Im RIS seit

23.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at